

# Jugendordnung

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### **Grundlage der Jugendarbeit**

Träger der Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine des Hessischen Fußball-Verbandes. Gestaltung und Durchführung des Jugendspielbetriebs erfolgen durch die Jugendausschüsse nach den Richtlinien des Verbandsjugendausschusses. Die Jugendausschüsse unterstützen die Vereinsjugendabteilungen bei ihren jugendpflegerischen Aufgaben. Die Jugendlichen sind zur Vereinstreue zu erziehen.

### § 2

#### **Begriff Junior/Juniorin**

Junior im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer die Voraussetzungen des § 11 Jugendordnung erfüllt.

Gleiches gilt für Juniorinnen gemäß § 14 Jugendordnung.

### § 3

#### **Vereinszugehörigkeit**

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit ist die Aufnahme in den Verein, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter beantragt werden muss. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
2. Ein Vereinsaustritt eines Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
3. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

### § 4

#### **Verbandsjugendausschuss**

1. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für
  - a) die Leitung des gesamten Jugendsports im Hessischen Fußball-Verband,
  - b) die Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Jugendord-

nung,

- c) die Genehmigung von internationalen Begegnungen und von Spielen außerhalb des Verbandsgebiets.
2. Gegen einen Beschluss des Verbandsjugendausschusses ist Beschwerde zum Verbandsvorstand zulässig.

## **§ 5**

### **Bezirksjugendausschuss**

1. Der Bezirksjugendausschuss ist zuständig für die Durchführung der Jugendspiele innerhalb des Bezirkes.
2. Der Bezirksjugendausschuss untersteht in Jugendangelegenheiten ausschließlich dem Verbandsjugendausschuss.
3. Gegen einen Beschluss des Bezirksjugendausschusses ist Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zulässig. Der Verbandsjugendausschuss kann einen Beschluss des Bezirksjugendausschusses auch von Amts wegen abändern.

## **§ 6**

### **Kreisjugendausschuss**

1. Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für
  - a) die Durchführung der Jugendspiele innerhalb des Kreises,
  - b) die Prüfung der Spielberechtigung der Jugendlichen,
  - c) alle Jugendangelegenheiten, soweit sie nicht dem Bezirks- bzw. Verbandsjugendausschuss vorbehalten sind.
2. Der Kreisjugendausschuss untersteht in Jugendangelegenheiten ausschließlich dem Verbandsjugendausschuss.

## **Jugendordnung**

### **§ 7**

#### **Meldung**

Sämtliche Junioren/Juniorinnen eines Vereins müssen, gleichgültig ob sie an Junioren-/Juniorinnenspielen teilnehmen oder nicht, dem Kreisjugendausschuss gemeldet werden. Meldet ein Verein in einer Altersklasse mehrere Mannschaften, ist die Meldung wie folgt abzugeben: A1, A2, B1, B2, B3, C1, C2 und C3 usw.

### **§ 8**

#### **Untere Mannschaften**

1. A2, A3, B2, B3, B4-Mannschaften usw. nehmen als untere Mannschaften an den Rundenspielen ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil.
2. In unteren Mannschaften dürfen bei
  - a) 11er-Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler,
  - b) 9er-Mannschaften nicht mehr als 2 Spieler,
  - c) 7er-Mannschaften nicht mehr als 1 Spielereingesetzt werden, die am vorangegangenen Pflichtspieltag in der nächsthöheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden (§ 12 Nr. 2 Jugendordnung). Am ersten Pflichtspieltag eines Spieljahres dürfen nur drei Spieler in unteren Mannschaften eingesetzt werden, die nach der namentlichen Spielermeldung zur höheren Mannschaft zählen.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Hallenspiele. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

3. Nehmen in einer Altersklasse Groß- und Kleinfeldmannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, gelten die Kleinfeldmannschaften als untere Mannschaften.

### **§ 9**

#### **Spielerpass**

1. Jede/r Junior/Juniorin muss im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses sein. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
2. Bei der Passkontrolle kann der Spielerpass nicht durch eine Fotokopie ersetzt werden.
3. Junioren und Juniorinnen der Altersklassen D, E, F und G müssen den Spielerpass nicht unterschreiben.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte XV. und XVI. der Spielordnung entsprechend.

### **§ 10**

#### **Spieljahr**

1. Das Spieljahr der Junioren und Juniorinnen beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Generelle Pflichtspielpausen werden vom Verbandsjugendausschuss festgelegt. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren und Juniorinnen ist bei Schlechtwetterperioden durch den zuständigen Jugendausschuss rechtzeitig eine Spielpause zu veranlassen.
2. Spieltage des Jugendspielbetriebs sind grundsätzlich Samstage und Sonntage. Ausnahmen sind zulässig.
3. Bei der Ansetzung von Spielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten. Eine Behinderung des Schul- und Gottesdienstbesuchs sowie der Berufsausbildung soll vermieden werden.

## II. Altersklassen

### § 11

#### Grundsätze

1. Die Junioren spielen in folgenden Alterklassen:

A-Junioren (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren (U17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren (15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren (U11/U10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren (U9/U8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren (Bambini/U7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

2. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können auch gemischte Juniorenmannschaften, z. B. aus A- und B-Junioren oder B- und C-Junioren, gebildet werden. Diese werden vom zuständigen Jugendausschuss in die Spielrunden eingegliedert.
3. Der Einsatz von Spielern einer jüngeren Altersklasse in der nächsthöheren Altersklasse ist zulässig.
4. C-Juniorenspieler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können auch in A-Juniorenmannschaften eingesetzt werden.

## **Jugendordnung**

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig.

### **§ 12**

#### **Auswechseln und Mannschaftsstärke**

1. In allen Altersklassen können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Der Verbandsjugendausschuss kann für die Oberligen einschränkende Bestimmungen festlegen.
2. Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei
  - a) 11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen
  - b) 9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen
  - c) 7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnenmit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden.

Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.

3. Bei Spielbeginn müssen
  - a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
  - b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
  - c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnenauf dem Spielfeld sein.

Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, kann die in Unterzahl spielende Mannschaft verlangen, das Spiel abubrechen. Das Spiel ist für die Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

### **§ 13**

#### **Knabenspielordnung**

1. Die Knabenspielordnung umfasst die Altersklassen der D-, E-, F- und G-Junioren  
D-Juniorenmannschaften können sowohl als 11er-Mannschaften auf dem Großfeld als auch als 9er-Mannschaften oder 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern spielen.
2. E-Juniorenmannschaften können als 11er-, 9er- oder 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern spielen.
3. F- und G-Juniorenmannschaften dürfen maximal als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern spielen.
4. Zu den Spielfeldgrößen erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.
5. In den Altersklassen der F- und G-Junioren dürfen weder Meisterschaften ausgetragen noch Pokalsieger ermittelt werden. Gemeldete Mannschaften sind jedoch verpflichtet, zu organisierten Spielen, Spielrunden oder Turnieren anzutreten. Bei unbegründeten Absagen eines Spiels tritt § 48 Strafordnung ein.
6. Bei den E- und F- und G-Juniorenmannschaften ist die Abseitsregel aufgehoben.

7. Bei den E- und F- und G-Juniorinnenmannschaften ist die Rückpassregelung aufgehoben.

## § 14

### Mädchenspielordnung

1. Die Juniorinnen spielen in folgenden Alterklassen:

B-Juniorinnen (U17/U16): B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Juniorinnen (U15/U14): C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Juniorinnen (U13/U12): D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Juniorinnen (U11/U10): E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Juniorinnen (U9/U8): F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Juniorinnen (Bambini/U7): G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

2. In allen Altersklassen können bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden.

3. Juniorinnenmannschaften bilden eigene Spielrunden, können aber in Ausnahmefällen in Spielrunden der Junioren eingeteilt werden. Juniorinnenmannschaften, die in solchen Spielrunden mitwirken, können um eine Altersklasse älter sein als die Junioren.

4. Bei den E-, F-, G-Juniorinnenmannschaften ist die Abseitsregel aufgehoben.

5. Das Spielen von Juniorinnen in Juniorenmannschaften ist bis einschließlich der C-Juniorinnen gestattet. Hierbei dürfen Spielerinnen in allen Altersklassen ein Jahr älter sein als die männlichen Spieler.

Für den Einsatz von Juniorinnen in C-Juniorinnenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

In Juniorinnenmannschaften sollen keine Junioren spielen. Ausnahmen sind zulässig, über die der zuständige Kreisjugendausschuss vor Rundenbeginn entscheidet.

Für den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften gilt § 30 Jugendordnung.

6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 4 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und

## Jugendordnung

B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.

7. Bei Spielen von B- und C-Juniorinnenmannschaften müssen Fußbälle der Größe 5, bei den jüngeren Altersklassen (D, E, F und G) Fußbälle der Größe 4 verwendet werden.
8. Jede Juniorinnenmannschaft soll eine Betreuerin haben.
9. Für den Juniorinnenfußball sind die Referenten für Mädchenfußball zuständig.  
Diese sind eingebunden in die Jugendausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches.
10. a) Mädchen, die in ihrem Stammverein in Juniorenmannschaften spielen, können mit einer Gastspielerlaubnis ihres Stammvereins auch die Spielberechtigung für eine reine Mädchenmannschaft erhalten. Diese Gastspielerlaubnis wird schriftlich zwischen dem Stammverein und dem Verein mit der Mädchenmannschaft geschlossen und ist durch die HFV-Passstelle zu erteilen. Die Gastspielerlaubnis gilt immer nur für ein Jahr. Während dieser Zeit ist das Mitwirken in anderen Mädchenmannschaften ausgeschlossen.  
  
b) Der Spielbetrieb des Stammvereins hat grundsätzlich Vorrang; außerdem darf die Höchstspieldauer gemäß § 15 Jugendordnung nicht überschritten werden.  
  
c) Die Spielberechtigung gilt für Freundschaftsspiele sowie für Pflichtspiele im 7er-, 9-er und 11er-Feld und für die Hallenrunde. Die Spielerin muss den Originalpass des Stammvereins sowie die für die Spielzeit gültige Gastspielerlaubnis zur Passkontrolle vorlegen.  
  
d) Diese Regelung gilt für alle Altersklassen.

### III. Spieldauer - Entscheidungsspiele

#### § 15

##### Spieldauer

A-Junioeren/innen:	2 x 45 Minuten	D- Junioeren/innen:	2 x 30 Minuten
B- Junioeren/innen:	2 x 40 Minuten	E- Junioeren/innen:	2 x 25 Minuten
C- Junioeren/innen:	2 x 35 Minuten	F- und G- Junioeren/innen:	maximal 2 x 20 Minuten

Bei gemischten Junioeren/Junioerinnenmannschaften richtet sich die Spielzeit nach den Junioeren/Junioerinnen der älteren Altersklasse.

#### § 16

##### Entscheidungsspiele und Entscheidungsrunden

1. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen gemäß § 93 Spielordnung.
2. Stehen mehr als zwei Mannschaften mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende

der Tabelle einer Spielgruppe oder ist aus mehr als zwei Gruppensiegern ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zu ermitteln, findet eine Entscheidungsrunde statt. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, daß bei Ermittlung eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muß. Die Mannschaft, die am ersten Spieltag ein Heimspiel hatte, muß am zweiten Spieltag auswärts spielen, was auch umgekehrt gilt.

Die Entscheidungsrunde ist im Einrundensystem nach Punktwertung auf neutralen Plätzen oder auf den Plätzen der beteiligten Vereine anzusetzen.

Spiele im Einrundensystem werden nicht verlängert. Ist durch diese Runde kein Sieger ermittelt worden, entscheidet die Tordifferenz der Entscheidungsrunde. Ist diese gleich, zählt die Anzahl der geschossenen Tore in der Entscheidungsrunde. Sind auch diese gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine statt. Der Platzvorteil ist auszulosen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen gemäß § 93 Spielordnung.

3. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:

A- Junioren:	2 x 15 Minuten,
B- Junioren:	2 x 10 Minuten,
C-, D-, E - Junioren:	2 x 5 Minuten.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
5. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Qualifikationsspiele und -runden.

#### **IV. Vereinswechsel**

##### **§ 17**

###### **Grundsätze**

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren-/innenbereich.
2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-, B-, C- und D-Junioren; sowie der B-, C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. § 18 Jugendordnung bleibt unberührt.
3. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen unterliegen nicht der Freigaberegulung.
4. Der Vereinswechsel eines Minderjährigen ist nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters statthaft.

##### **§ 18**

## **Jugendordnung**

### **Wechselfrist**

Vereinswechsel sollen grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 30. Juni erfolgen. Nur bei einem Wechsel in diesem Zeitraum kann die vom abgebenden Verein verweigerte Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungsentschädigung gemäß § 26 Jugendordnung ersetzt werden.

Ein Wechsel außerhalb dieses Zeitraumes zieht stets die in § 20 Jugendordnung festgelegten Wartefristen nach sich.

## **§ 19**

### **Vereinswechselverfahren**

1. Formelle Voraussetzungen für den Vereinswechsel sind:
  - a) die Abmeldung des/r Junior/Juniorin durch Einschreiben mittels Postkarte bei seinem bisherigen Verein,
  - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung des Einlieferungsscheins der Post bei der Verbandsgeschäftsstelle,
  - c) die Vorlage des alten Passes mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über die Freigabe oder Freigabeverweigerung, über den Tag des letzten Spiels sowie über den Tag der Abmeldung,
  - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Nachweis der Abmeldung beim bisherigen Verein wird durch Vorlage des Einlieferungsscheins der Post oder mit der Eintragung des Tages der Abmeldung im Spielerpass geführt.
3. Die Abmeldung kann erst nach dem letzten Spiel für den bisherigen Verein erfolgen; vorher unterschriebene Abmeldungen sind unwirksam.
4. Der/die Junior/Juniorin kann einen Antrag auf Vereinswechsel erst nach seiner/ihrer Abmeldung beim bisherigen Verein unterschreiben; eine vor diesem Zeitpunkt geleistete Unterschrift ist ungültig.
5. Der/die Junior/Juniorin hat in dem Antrag auf Vereinswechsel zu versichern, dass er/sie seit seiner/ihrer Abmeldung beim bisherigen Verein nicht mehr gespielt hat.
6. Meldet sich ein/e Junior/Juniorin bei seinem/ihrer bisherigen Verein durch Einschreiben ab, endet die Spielberechtigung rückwirkend mit Ablauf des Tages der Abmeldung, sobald der unterschriebene Vereinswechselantrag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingeht.

## **§ 20**

### **Wartefristen**

1. A-, B-, C- und D-Junioren und B-, C- und D-Juniorinnen:
  - a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für

Pflichtspiele endet die Wartefrist am 31. Juli.

- b) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 31. Oktober; für Freundschaftsspiele entfällt eine Wartefrist. Bei nachträglicher Freigabe wird die Spielberechtigung mit Eingang der Freigabe bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, für Pflichtspiele jedoch frühestens ab 1. August. Der neue Spielerpaß wird erst nach Vorlage des alten Spielerpasses ausgestellt.
- c) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein entfällt eine Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartefrist drei Monate nach der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein.
- d) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele. Für Pflichtspiele beginnt die sechsmonatige Wartefrist mit dem Datum des letzten Spiels für den bisherigen Verein.

## 2. E-Junioren/E-Juniorinnen

- a) bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet sie am 31. Juli.
- b) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartefrist drei Monate nach der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein.

## 3. F- und G-Junioren/innen

In diesen Altersklassen können gemäß § 13 Nr. 5 Jugendordnung durch die Kreisjugendausschüsse lediglich organisierte Freundschaftsspiele oder Spielfeste angesetzt werden. Eine Wartefrist entfällt daher.

## § 21

### **Wiederholter Vereinswechsel**

- 1. Hat ein/e Junior/Juniorin zwischen dem 1. und dem 30. Juni den Verein gewechselt und wechselt er/sie in diesem Zeitraum vom neuen Verein zu einem Drittverein (wiederholter Vereinswechsel), wird die Abmeldung so behandelt, wie wenn sie außerhalb der Wechselzeit erfolgt wäre.
- 2. Ein wiederholter Vereinswechsel liegt auch dann vor, wenn der/die Junior/Juniorin vor seinem Wechsel zum Drittverein zu seinem alten Verein zurückgekehrt war.
- 3. Die Freigabe wird durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt.

## § 22

### **Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs**

## **Jugendordnung**

Für Junioren, die ab 1. August des folgenden Spieljahres dem älteren Jahrgang der A-Junioren oder der B-Juniorinnen angehören, gelten ab 1. Juni des laufenden Spieljahres die Vereinswechselbestimmungen der Senioren und Frauen.

### **§ 23**

#### **Härtefälle**

Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen hinsichtlich der Wartefrist möglich, über die der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, entscheidet. Dieser Antrag ist mit den nach § 19 Jugendordnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### **§ 24**

#### **Sonderregelungen**

1. Nimmt die Mannschaft eines/r Juniors/Juniorin nach dem 30. Juni noch an Pflichtspielen des bisherigen Vereins teil und legt er innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Pflichtspiel einen Antrag auf Vereinswechsel und eine Bestätigung der Spielansetzung durch den Klassenleiter vor, gilt der 30. Juni als Tag der Abmeldung. Als Mannschaft in diesem Sinne gilt jede Mannschaft, für die der/die Junior/Juniorin einsatzberechtigt ist.

Pflichtspiele sind Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs-, Aufstiegs- und Qualifikationsspiele sowie Spiele um die Süddeutsche oder Deutsche Meisterschaft.

2. Für den Wechsel eines A-, B- oder C-Juniors zu einem Verein, der mit einer Mannschaft oberhalb der Oberligen spielt oder dafür qualifiziert ist, gelten die besonderen Bestimmungen des DFB.

### **§ 25**

#### **Übergebietlicher Vereinswechsel**

1. Beim übergebietlichen Vereinswechsel darf der Hessische Fußball-Verband die Spielberechtigung erst dann erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins oder der Verein schriftlich bestätigt hat, daß der/die Junior/Juniorin sich nach den Vorschriften des Mitgliedsverbandes des abgebenden Vereins ordnungsgemäß abgemeldet hat und, falls erforderlich, die Freigabe erhält.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Fußball-Verbandes, insbesondere in Bezug auf die Erteilung der Spielberechtigung.

2. Der Hessische Fußball-Verband hat für seinen aufnehmenden Verein beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich anzufragen, ob sich der/die Junior/Juniorin ordnungsgemäß abgemeldet hat. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen, gerechnet vom Tag der Anfrage, dazu äußert, gilt die Abmeldung als ordnungsgemäß.

### **§ 26**

#### **Ausbildungsentschädigung**

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren des älteren Jahrganges; sie gelten nicht für Juniorinnen.
2. Der aufnehmende Verein kann die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) des abgebenden Vereins durch die Zahlung der nachstehend aufgeführten Ausbildungsentschädigung ersetzen.
3. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus:

a) einem Grundbetrag, der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr richtet, in dem die Spiel-erlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklassenzugehörigkeit der kommenden Saison. Dies gilt auch für die Zuordnung des Spielers zur jeweiligen Altersklasse.

und

b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist gemäß der folgenden Tabelle zu errechnen:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag A- und B-Junioren</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Junioren</b>	<b>Betrag pro angefangene Spieljahr</b>
<b>1. Bundesliga</b>	€ 2.500,00	€ 1.500,00	€ 200,00
<b>2. Bundesliga</b>	€ 1.500,00	€ 1.000,00	€ 150,00
<b>Regionalliga</b>	€ 1.000,00	€ 500,00	€ 100,00
<b>Oberliga</b>	€ 750,00	€ 400,00	€ 50,00
<b>Landesliga</b>	€ 500,00	€ 300,00	€ 50,00
<b>Bezirksoberliga</b>	€ 400,00	€ 200,00	€ 50,00
<b>Bezirksliga</b>	€ 300,00	€ 150,00	€ 50,00
<b>Kreisliga A</b>	€ 200,00	€ 100,00	€ 25,00
<b>Kreisliga B</b>	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00
<b>Kreisliga C und darunter</b>	€ 50,00	€ 25,00	€ 25,00

Für Jugendsportvereine gelten die für die Bezirksliga festgelegten Beträge.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt § 135 Nr. 9 Spielordnung entsprechend.

## § 27

### Wegfall der Wartefristen

1. Bei fehlender Spielmöglichkeit des/r Juniors/Juniorin (unter Berücksichtigung § 11 Nr. 3 und 4 Jugendordnung) ist ein Vereinswechsel bei Freigabe durch den abgebenden Verein

## **Jugendordnung**

vom 1. August bis zum 31. März ohne Wartefrist zulässig. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen.

Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.

2. In der Zeit vom 1. August bis 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit in der Altersklasse des Spielers ein sofortiger Wechsel unabhängig von einer Freigabe möglich. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebs der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.
3. Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (Freundschafts- und Pflichtspiele), was der abgebende Verein auf Verlangen des/der Juniors/Juniorin unverzüglich zu bestätigen hat.
4. Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn der/die Junior/Juniorin bis zum 31. Oktober zu seinem Verein zurückkehrt.
5. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben Junioren/Juniorinnen, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt § 19 Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.
6. Die Regelungen Nr. 1 bis 5 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß § 22 Jugendordnung.

## **§ 28**

### **Stammverein**

Ein/e Junior/Juniorin, der/die nach Maßgabe von § 27 Nr. 1 Abs. 1 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) wechselt, kann nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zu seinem/ihrem früheren Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass er/sie einer Wartefrist unterworfen ist. Kehrt er/sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zu seinem Stammverein zurück, wird er/sie ohne Wartefrist Junior/Juniorin des Neuvereins.

## **§ 29**

### **Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften**

1. Ein A-Junior, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, darf in Seniorenmannschaften spielen.
2. Einem A-Junior, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag die zusätzliche Spielberechtigung für Seniorenmannschaften erteilt werden, wenn er
  - a) dem älteren A-Juniorenjahrgang *oder*
  - b) dem jüngeren A-Juniorenjahrgang und einer aktuellen DFB- oder HFV-Verbandsauswahlmannschaft angehört.

Voraussetzungen für die zusätzliche Spielberechtigung sind:

- a) Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Formular und Vorlage des Spielerpasses,
  - b) Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und der Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.
3. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 2 gelten auch für den Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft, soweit dem A-Junior die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.
4. Im übrigen gilt:
- a) Wegen des Einsatzes von Junioren in Seniorenmannschaften dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.
  - b) Bei Abstellung zu Junioren-Auswahlspielen dürfen Seniorenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

### **§ 30**

#### **Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften**

Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für die 1. Frauenmannschaft unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Gehört die Spielerin einem Verein der Frauen-Bundesliga an, kann die Spielberechtigung auf eine weitere 1. Frauenmannschaft dieses Vereins ausgedehnt werden.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.

## **V. Spielklassen – Spielbetrieb – Pokalspiele**

### **§ 31**

#### **Spielklassen - Spielbetrieb**

1. Der Juniorenspielbetrieb wird in den Spielrunden (Pflichtspielen) auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene in Vor- und Rückspielen durchgeführt.
2. Der HFV hat folgende Jugendspielklassen:
  - a) Junioren-Oberliga,
  - b) Junioren-Bezirksliga,
  - c) Junioren-Kreisliga,
  - d) Junioren-Kreisklasse.
3. Das Spielgeschehen regeln die zuständigen Jugendausschüsse nach den vom er-

## **Jugendordnung**

weiteren Verbandsjugendausschuss beschlossenen Richtlinien.

4. Die Meister der Juniorenligen sind auch Meister des betreffenden Spielraumes.
5. Eine untere Mannschaft kann ebenfalls aufsteigen und in einer Juniorenliga spielen.
6. In allen Juniorenligen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. In der untersten Juniorenklasse (Kreisliga oder Kreisklasse) können dagegen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen, und zwar nach Möglichkeit in verschiedenen Spielgruppen.
7. Fragen des Auf- und Abstiegs werden im übrigen durch vom Verbandsjugendausschuss herausgegebene Richtlinien zum Spielgeschehen der Junioren geregelt.
8. Bei Auflösung eines Vereins oder bei Einstellung des Spielbetriebs im Seniorenbereich kann der Spielbetrieb der Jugendabteilung weitergeführt werden. Über die Voraussetzungen dafür entscheidet der Verbandsjugendausschuss.

### **§ 32**

#### **Freundschaftsspiele**

1. Freundschaftsspiele zwischen Seniorenmannschaften und Junioren- oder Juniorinnenmannschaften sind verboten.
2. Freundschaftsspiele zwischen A-Junioren- und Seniorenmannschaften sowie zwischen B-Juniorinnen- und Frauenmannschaften sind zulässig. Bei solchen Spielen dürfen jedoch nur A-Junioren bzw. B-Juniorinnen eingesetzt werden.

### **§ 33**

#### **Leitung durch Schiedsrichter**

1. Alle Juniorenspiele sollen von anerkannten, neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Für die Spiele der A- und B-Junioren-Oberliga sind neutrale Schiedsrichterassistenten zu stellen. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter zur angesetzten Zeit nicht an, müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Bleibt dieses Bemühen ohne Erfolg, muß das Spiel von einem beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter geleitet werden, den der Platzverein zu stellen hat. Es wird auch in diesem Fall als Pflichtspiel gewertet.

### **§ 34**

#### **Spielgemeinschaften**

Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen (siehe Nr. 16 des Anhangs zum Satzungsheft).

## § 35

### **Pokalspiele**

1. Pokalspiele sind Pflichtspiele und werden von den zuständigen Jugendausschüssen angesetzt.
2. Die Teilnahme an den Pokalrunden ist den Vereinen freigestellt. Mannschaften, die zur Teilnahme gemeldet wurden, müssen bis zu ihrem Ausscheiden am Wettbewerb teilnehmen.
3. Je Verein oder Junioren-Spielgemeinschaft und je Altersklasse kann an den Spielen um den Hessenpokal der A- und B-Junioren immer nur eine Mannschaft teilnehmen.
4. Für Pokalspiele, die bis zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe Nr. 3 des Anhangs zum Satzungsheft).

## § 36

### **Hallenmeisterschaften**

Hallenturniere sind Meisterschaften im Sinne des Spielbetriebs im Jugendbereich, wenn sie von den zuständigen Jugendausschüssen als Meisterschaften ausgeschrieben sind.

## § 37

### **Abstellung zu Auswahlspielen**

1. Die Abstellung von Spielern und Spielerinnen zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV oder des DFB ist Pflicht der Vereine.
2. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/der Juniorin/Junior angehört.
3. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des DFB die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/ der Juniorin/Junior angehört, wenn mehr als ein Spieler oder eine Spielerin gleichzeitig einberufen wird. Dies gilt nicht bei der Abstellung eines Torhüters oder einer Torhüterin.
4. Bei Abstellung von A-Junioren oder B-Juniorinnen zu Junioren/Juniorinnen-Auswahlspielen und Lehrgängen dürfen Spiele von Senioren- und Frauenmannschaften, für die sie nach § 29 bzw. § 30 Jugendordnung spielberechtigt sind, nicht abgesetzt werden.

## **VI. Rechtssachen**

## § 38

## **Jugendordnung**

### **Zuständigkeit**

1. Für Einzelrichterurteile ist der Jugendwart oder Klassenleiter der betreffenden Spielklasse zuständig.
2. Der Widerspruch gegen ein Einzelrichterurteil und Fälle, in denen eine Verhandlung erforderlich ist, werden durch den zuständigen Rechtsausschuss verhandelt; ihm muß ein Mitglied des entsprechenden Jugendausschusses als Beisitzer angehören.

### **§ 39**

### **Spielergebnisse**

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Bestrafung nach § 66 Strafordnung erfolgen. Der Verbandsvorstand erlässt dazu Durchführungsbestimmungen, die der Anhörung des Verbandsjugendausschusses bedürfen.

### **§ 40**

### **Feldverweis auf Zeit**

Junioren/Juniorinnen können von einem Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten, wenn die Witterungsverhältnisse es erlauben und die Gesundheit des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird, einmalig für fünf Minuten des Feldes verwiesen werden. Der Feldverweis ist im Spielbericht zu vermerken. Gelbe und rote Karten sind bei C-, D-, E-, F- und G-Junioren nicht gestattet. Verweigert der/die Junior/Juniorin nach Ablauf der Zeit das Weiterspielen, gilt dies als Feldverweis und ist als solcher auf dem Spielbericht zu vermerken.

### **§ 41**

### **Beaufsichtigung**

Keine Junioren-/innenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung eines Erwachsenen reisen oder ein Spiel austragen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Bestrafung nach § 38 Nr. 1 Strafordnung.

### **§ 42**

### **Höchstspieldauer**

1. Eine Junioren-/innenmannschaft darf innerhalb eines Tages nicht mehr als ein Spiel austragen.
2. Der Einsatz von Junioren/Juniorinnen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages ist nicht statthaft. Ausgenommen sind Junioren/Juniorinnen, die eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft erhalten haben, bei der Wahrnehmung dieses Spielrechts im Seniorenbereich.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Durchführungsbestimmungen für Junioren-/Juniorinnenfußballturniere, sowie für Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle.